

Mandanten-Information für den Unternehmer

Im Oktober 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wird eine gebildete **Rücklage** nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Reinvestitionsobjekts abgezogen, wird ein **Gewinnzuschlag** fällig. Wir gehen der Frage nach, ob dessen Höhe verfassungsgemäß ist. Zudem veranschaulichen wir, wann ein bestandskräftiger Steuerbescheid bei **Datenübermittlung durch Dritte** geändert werden kann. Der **Steuertipp** beleuchtet, ob ein Betriebsausgabenabzug für „Incentivereisen“ möglich ist.

Reinvestitionsrücklage

Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß

Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden lassen sich auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter übertragen, die im selben oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft bzw. hergestellt worden sind. Falls keine solche **Übertragung der stillen Reserven** erfolgt, kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die innerhalb von vier Jahren (bei Gebäuden: sechs Jahren) durch Anschaffung oder Herstellung neuer Wirtschaftsgüter aufzulösen ist. Betriebe können diese Wirtschaftsgüter also ohne Steuerbelastung veräußern und den Veräußerungserlös steuerlich ungeschmälert zur Neuinvestition nutzen.

Hinweis: Voraussetzung für die Übertragung der stillen Reserven und die Rücklagenbildung ist, dass die verkauften Wirtschaftsgüter

mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben und die neuen Wirtschaftsgüter ebenfalls zum Anlagevermögen des Betriebs zählen.

Wird nach der Rücklagenbildung nicht fristgerecht reinvestiert, ist bei Auflösung der Rücklage ein Gewinnzuschlag von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu versteuern, und zwar für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat. Ein Betrieb ist gegen die Höhe dieses Gewinnzuschlags bis vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen. Nach Ansicht des Klägers ist ein Zuschlag von 6 % pro Jahr angesichts eines strukturellen **Niedrigzinsniveaus** (im Streitjahr: 2020/2021) nicht mehr realitätsgerecht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Höhe des Gewinnzuschlags sachlich gerechtfertigt und

In dieser Ausgabe

- ☑ **Reinvestitionsrücklage:**
Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß 1
- ☑ **Veranlagung:** Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern 2
- ☑ **Solidaritätszuschlag:** Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden 2
- ☑ **Umsetzung:** Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen 2
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Kostenbeteiligung wird bei Singlehaushalten nicht geprüft 3
- ☑ **Steuerfreie Zuschüsse:** Sie können Ihren Mitarbeitern die Kinderbetreuung sponsern 3
- ☑ **Gehaltsextras:** Erholungsbeihilfen für Mitarbeiter sind steuerbegünstigt 4
- ☑ **Vorschlag:**
Minijobgrenze soll ab 2026 angehoben werden 4
- ☑ **Steuertipp:** Aufwendungen für Incentivereisen sind abziehbare Betriebsausgaben 4

damit verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber macht Betrieben mit den Regelungen zur steuer-schonenden Übertragung bzw. Rücklagenbildung ein **Subventionsangebot**, das er durch den Gewinnzuschlag schützen darf. Der Zuschlag neutralisiert den Steuerstundungsvorteil, der für Betriebe auch bei einer ausbleibenden Reinvestition eintritt. Er verhindert zugleich eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rücklage.

Die Höhe des Zuschlags von 6 % darf laut BFH auch in einer Niedrigzinsphase bestehen bleiben, denn der Gesetzgeber ist nicht gehalten, den Zuschlag ausschließlich an der Höhe des zu erzielenden **Stundungsvorteils** auszurichten. Der Gewinnzuschlag muss weder fremdkapitalmarktkonform noch realitätsgerecht ausgestaltet sein.

Veranlagung

Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändern darf, wenn ihm **Daten elektronisch übermittelt** werden, die bei Erlass des ursprünglichen Bescheids noch nicht vorlagen. Hierfür spielt es keine Rolle, ob der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war.

Im Streitfall hatten die Kläger eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre **Renteneinkünfte** zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ jedoch einen Einkommensteuerbescheid ohne Berücksichtigung der Renteneinkünfte. Später erhielt es auch noch einmal auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Der BFH hat diese Handhabung aus folgenden Erwägungen bestätigt: In der analogen Welt war die Änderung eines Steuerbescheids - sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerzahlers - nur möglich, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehörten zum Beispiel nachträglich bekanntgewordene Tatsachen oder ein Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, weil das Finanzamt die Rente **trotz Kenntnis des Sachverhalts** im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr steuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit Wirkung ab 2017 geändert. Ein Steuerbescheid kann nun

geändert werden, soweit dem Finanzamt Daten übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht. Daher ist eine Steuerfestsetzung auch dann zu ändern, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerzahler zuvor ein **Fehler unterlaufen** ist. Dies hat sich im hier entschiedenen Fall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerzahlers gelten.

Solidaritätszuschlag

Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden

Seit 2021 müssen nur noch 10 % aller Steuerzahler den Solidaritätszuschlag entrichten - darunter Besserverdiener, Körperschaften wie GmbHs und Kapitalanleger. Ob man zu den Besserverdienern zählt, richtet sich nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer: 2025 wird der Solidaritätszuschlag erst ab einer Einkommensteuer von 19.950 € bei Alleinstehenden und 39.990 € bei Paaren mit Zusammenveranlagung fällig. Die Einkommensgrenzen lagen im Jahr 2024 bei 18.130 € und 36.260 €.

Hinweis: Alleinstehende erreichen die Solid-Grenze 2025 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 73.500 €, zusammen veranlagte Paare bei knapp 147.000 €.

Mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung errechnet das Finanzamt das zu versteuernde Jahreseinkommen sowie die dazugehörige Einkommensteuer. Wer zum Beispiel ein Bruttoeinkommen von 75.000 € hatte und mit der Steuererklärung hohe Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder andere steuerlich relevante Ausgaben geltend macht, kann noch unter die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens rutschen, ab der der Solidaritätszuschlag fällig wird.

Hinweis: In diesem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß ist. Das Bundesfinanzministerium hat entsprechende Vorläufigkeitsvermerke in den Steuerbescheiden daher aufgehoben.

Umsetzung

Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerlichen Anpassungen durch mehrere Steuergesetze erläutert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend aktualisiert.

Der Schwellenwert, ab dem Unternehmer **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben müssen, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes von bisher 1.000 € auf 2.000 € angehoben. Zudem wurde mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz der Schwellenwert für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 € auf 9.000 € erhöht. Darüber hinaus wurde der bei der Differenzbesteuerung geltende Grenzbetrag von 500 € auf 750 € hochgesetzt.

Die **Aufbewahrungsfrist für Rechnungen** wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt und gilt für alle Rechnungen, deren zehnjährige Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Somit müssen vor dem 01.01.2017 ausgestellte Rechnungen nicht mehr aufbewahrt werden. Für Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierunternehmen gelten Sonderregelungen. Ausgenommen von der verkürzten Frist sind steuerlich relevante Rechnungen (auch solche, die für Vorsteuerberichtigungen bei Immobilien relevant sind), für die eine Aufbewahrungspflicht bis zum Ende der Festsetzungsfrist gilt. Andere umsatzsteuerliche Aufzeichnungen sind weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Die Verwaltungspraxis bei Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wurde ebenfalls angepasst.

Das Jahressteuergesetz 2024 hat die Regeln zum **Steuerausweis in Gutschriften** geändert: Umsatzsteuer kann jetzt auch geschuldet werden, wenn der Steuerausweis in Gutschriften an Nichtunternehmer oder an Unternehmer erfolgt, die die Leistung nicht erbracht haben, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird. Bisher galten solche Gutschriften nicht als Rechnung.

Doppelte Haushaltsführung

Kostenbeteiligung wird bei Singlehaushalten nicht geprüft

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und zugleich auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Das Vorliegen eines **eigenen Hausstands** setzt das Innehaben einer Wohnung voraus. Es erfordert des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Bedeutung kommt diesem Tatbestandsmerkmal nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur zu, soweit der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört - zum Beispiel im Rahmen eines Mehrgenerationenhaus-

halts. Dies folgt schon aus dem Tatbestandsmerkmal „Beteiligung“. Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit an den Kosten der Lebensführung „beteiligen“. Führt der Arbeitnehmer dagegen einen **Einpersonenhaushalt**, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) laut BFH nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Einpersonenhaushalts werden denkbare Weise von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen - ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken -, ist insoweit unerheblich.

Im Urteilsfall hatte ein 28-jähriger, auswärts Studierender seine Hauptwohnung in einer separaten Wohnung im Obergeschoss seines Elternhauses eingerichtet. Die Eltern wohnten in der grundrissgleichen Wohnung im Erdgeschoss und ließen ihn mietfrei wohnen. Am Studienort unterhielt der Sohn eine Zweitwohnung. Der BFH hat bei ihm notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung anerkannt.

Hinweis: Dagegen liegt kein eigener Hausstand vor, wenn ein Kind nur in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen.

Steuerfreie Zuschüsse

Sie können Ihren Mitarbeitern die Kinderbetreuung sponsern

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse für Kita, Kinderkrippe und Tagesmutter zahlen. Die Steuer- und Abgabefreiheit gilt für übernommene Kosten der Unterbringung, Betreuung und Verpflegung des Kindes. Wichtig ist, dass die Zuschüsse **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Eine Gehaltsumwandlung (Herabsetzung des Lohns und stattdessen Übernahme der Kita-Kosten) erkennt das Finanzamt nicht an.

Für den zahlbaren Zuschuss gibt es keine Obergrenze, er darf nur nicht höher als die bei den Eltern tatsächlich entstandenen Kinderbetreuungskosten sein. Damit der Zuschuss beim Arbeitnehmer steuerfrei bleibt, muss der Arbeitgeber ihn separat **im Lohnkonto ausweisen** und als Betreuungskosten kennzeichnen. Der Mitarbeiter sollte seinem Arbeitgeber zudem eine jährliche Übersicht über die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten vorlegen.

Gehaltsextras

Erholungsbeihilfen für Mitarbeiter sind steuerbegünstigt

Damit möglichst viel Netto vom Brutto auf dem Konto eines Arbeitnehmers eingeht, können Arbeitgeber eine Reihe steuerbegünstigter **Gehaltsextras** auszahlen. Sie können zum Beispiel die Urlaubskasse der Mitarbeiter aufbessern und ihnen Erholungsbeihilfen zahlen. Das Finanzamt erkennt pro Jahr folgende Beträge an: 156 € pro Mitarbeiter, 104 € für deren Ehe- und Lebenspartner und 52 € für jedes ihrer Kinder. Einer Familie mit zwei Kindern dürfen also in der Summe 364 € ausbezahlt werden.

Diese Beihilfen darf der Arbeitgeber **pauschal mit 25 % lohnversteuern**, so dass der Vorteil für die Mitarbeiter steuerfrei ist. Außerdem fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Wichtig für die steuerliche Anerkennung ist allerdings, dass der Arbeitgeber seine Zahlungen in den Lohnunterlagen klar als „Erholungsbeihilfe“ ausweist und sie zweckgebunden zur Unterstützung des Urlaubs auszahlt.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Möglichkeiten, die Arbeitgebern zur Nettolohnoptimierung offenstehen.

Vorschlag

Minijobgrenze soll ab 2026 angehoben werden

Arbeitgeber können die Lohnsteuer aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem **Pauschsteuersatz** von insgesamt 2 % erheben. Derzeit liegt die Minijobgrenze bei 556 € monatlich.

Die **Mindestlohnkommission** hat vorgeschlagen, den geltenden Mindestlohn von 12,82 € je Arbeitsstunde in zwei Stufen zum 01.01.2026 auf 13,90 € und zum 01.01.2027 auf 14,60 € anzuheben. Bei Umsetzung dieses Vorschlags würde die Minijobgrenze im Jahr 2026 auf 603 € und ab 2027 auf 633 € monatlich steigen.

Hinweis: Voraussetzung für die 2%ige Pauschalversteuerung ist das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungen. Für einen Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, kommt die Pauschalversteuerung mit 2 % auch bei Einhaltung der monatlichen Lohngrenze nicht in Betracht.

Steuertipp

Aufwendungen für Incentivereisen sind abziehbare Betriebsausgaben

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern oder auch selbstständigen Vertretern Ihres Unternehmens etwas Gutes tun wollen, können Sie ihnen Provisionen zahlen. Auch Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, wie etwa Gutscheine, Reisen oder ein Essen in einem besonderen Restaurant, sind eine Belohnungsmöglichkeit. Fallen die Zuwendungen aus Sicht des Finanzamts zu luxuriös aus, erkennt es die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht Köln (FG) hat geklärt, ob die Kosten sogenannter Incentivereisen dem **Betriebsausgabenabzugsverbot** unterliegen.

Die Klägerin, ein Versicherungsunternehmen, hatte gegenüber ihren angestellten und selbständigen Versicherungsvertretern für das Erreichen bestimmter Umsatzziele Incentivereisen ausgelobt. Im Jahr 2014 führte sie für diejenigen, die dieses Ziel erreicht hatten, entsprechende Reisen mit Stadtrundfahrten, Restaurantbesuchen, Segeltörns etc. durch. Die Vertreter erhielten bei den Reisen auch Einkaufsgutscheine, die sie einlösen konnten. Letztere qualifizierte das Finanzamt als nicht-abziehbare Geschenke und behandelte 30 % der Bewirtungsaufwendungen ebenfalls als nicht abzugsfähig. Auch die Aufwendungen für die Segeltörns fielen unter das Betriebsausgabenabzugsverbot. Nach Ansicht der Klägerin handelte es sich jedoch um **Vertriebsaufwand**.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Kosten der Reisen sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen sind eine **Gegenleistung** für die erfolgreiche Versicherungsvermittlung. Die Gutscheine waren Teil der Reiseprämie. Auch die Bewirtungskosten sind uneingeschränkt abziehbar. Eine Reduzierung auf 70 % ist nicht zulässig, denn die Aufwendungen für die Bewirtung standen in einem unmittelbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den erbrachten Vermittlungsleistungen.

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen liegen ebenfalls nicht vor, da der Segeltörn eine Gegenleistung für die Leistung der Versicherungsvertreter war. Die Aufwendungen hierfür hatten keine Berührung zur Lebensführung und zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der durch sie begünstigten Versicherungsvertreter.

Mit freundlichen Grüßen